
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur geprüften Fachkraft für Zweithaar (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 27. Juni 2024 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 17. April 2024 nach § 42 f in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung folgende

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur geprüften Fachkraft für Zweithaar (HWK)

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling in der Lage ist, Zweithaar für Damen und Herren individuell anzupassen, anzubringen, zu verändern und einzufrisieren.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft für Zweithaar (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung im Friseurhandwerk bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Prüfungsstruktur und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:
 1. eine Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch
 2. eine Situationsaufgabe
- (2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll insgesamt nicht länger als drei Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Die Ausführung der Situationsaufgabe soll vier Stunden nicht überschreiten.
- (4) Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

§ 4 Projektarbeit

- (1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit durchzuführen, die einem Kundenauftrag entspricht. Der Kundenauftrag besteht aus der Abwicklung eines individuellen Auftrages mit folgenden Teilaufgaben
 1. Haartechnische Beratung einer betroffenen Person
 2. Individuelles Anbringen des Zweithaars einschließlich Einschnitt und Frisurengestaltung
- (2) Die Projektarbeit nach Absatz 1 besteht aus:
 1. Erstellen eines Angebotes
 2. Ausführen der Arbeiten
 3. Erstellen eines Pflegeplanes

Das Erstellen eines Angebotes wird mit 10 von Hundert, das Ausführen der Arbeiten mit 70 von Hundert, das Erstellen eines Pflegeplanes mit 20 von Hundert gewichtet.

§ 5 Fachgespräch

Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge auf- zeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, psychosoziale Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 6 Situationsaufgabe

- (1) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.
- (2) Als Situationsaufgabe sind die nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:
 1. Größenveränderung einer Perücke um mindestens zwei Größen,
 2. eine definierte Frisurenveränderung einer Perücke durch Curlen, Dampfen und Föhnen
 3. Abdruck für die Anfertigung einer haartechnischen Arbeit (Vollperücke) unter Berücksichtigung des Kundenwunsches hinsichtlich Frisur und Haarfarbe
 4. Dauerhafte Befestigung eines Zweithaars an einem Medium

§ 7 Bestehen der Prüfung

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder in der Projektarbeit noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 50 Punkte bewertet sein darf.

§ 8 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 20. August 2024 (Az.: WM42-42-301-/147) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 5. September 2024 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm



Joachim Krimmer
Präsident



Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 27. September 2024